
Ergänzung
vom 28.01.2016

**Aufbau, Einrichtung und Inbetriebnahme des
Young Refugee Centers (YRC)
für unbegleitete Minderjährige
auf Grundlage der Novellierung § 42a ff. SGB VIII**

Produkt 60 2.2.1 Erziehungsangebote und
Kinder-schutz

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04826

2 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 02.02.2016 (VB)
Öffentliche Sitzung

Im Nachgang zur bereits versandten Beschlussvorlage werden Ihnen die beiliegenden
Stellungnahmen des Personal- und Organisationsreferates und der Stadtkämmerei, beide
vom 19.01.2016, zur Kenntnis übermittelt.

Zur Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates erläutert das Sozialreferat,
warum die von Herrn Dr. Böhle im Schreiben vom 19.01.2016 zitierten städtischen
Standards, hier die Einbeziehung des Personal- und Organisationsreferates bis
spätestens 40 Tage vor der Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses, im
vorliegenden Fall nicht realisiert werden konnten:

Aufgrund der Haushaltssituation, die als bekannt vorausgesetzt wird, wurde im Sinne des
verantwortungsvollen Wirtschaftens in der Beschlussvorlage die Abbildung der
Refinanzierbarkeit der veranschlagten (Transfer-)Kosten sorgfältig beschrieben.

Großer Wert wurde auf die Würdigung der Folgen der statt zum 01.01.2016 bereits zum
01.11.2015 in Kraft getretenen Novellierung des § 42a ff. SGB VIII (die eine Neuregelung
der Kostenerstattung beinhaltet) gelegt.

Mit anderen Worten hätte eine termingerechte Abgabe der Beschlussvorlage nur um den
Preis veralteter Informationen realisiert werden können. Dies hält das Sozialreferat/
Stadtjugendamt nicht für zielführend.

Da die in der Beschlussvorlage beschriebenen Mittel und Stellen für die Eröffnung des
Young Refugee Centers in der Marsstraße zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrags
zwingend notwendig sind, ist ein Aufschub der Entscheidung nicht möglich.

Zur Stellungnahme der Stadtkämmerei teilt das Sozialreferat Folgendes mit:

Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden die Anmerkungen der Kämmerei einzeln aufgegriffen (kursiv) und beantwortet:

- *Laut der Beschlussvorlage löst das YRC in der Marsstraße den Standort in der Bayernkaserne ab. Es wird jedoch nicht konkretisierend auf etwaiges Einsparpotenzial, gerade im Bereich, wo keine Refinanzierung erfolgt, eingegangen.*

Der Vertrag der Bayernkaserne läuft zum Jahresende aus. Das Young Refugee Center in der Marsstraße soll als neues Ankommenszentrum etabliert werden.

Auch im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a ff. SGB VIII, die seit dem 01.11.2015 die vorhergehende gesetzliche Regelung ersetzt, bleiben unbegleitete Minderjährige bis zu vier Wochen in München, bevor eine Verlegung erfolgt.

In dieser Zeit werden Unterkunft, Essen, Betreuung und Sicherheitsdienst bereitgestellt werden. Das Ausmaß, in dem diese Leistungen vorgehalten werden müssen, hängt von der Höhe der Ankommenszahlen unbegleiteter Minderjähriger ab.

Aufgrund der aktuellen Prognosen geht das Stadtjugendamt nicht davon aus, 2016 auf die Einrichtungen der Bayernkaserne verzichten zu können, daher sind sie nicht als Einsparungen ausgewiesen.

- *Sämtliche erstattungsfähigen Kosten sind nicht nur bei den entsprechenden Kostenträgern geltend zu machen, sondern auch als Erlöse im Haushalt einzuplanen. Der Antrag der Referentin ist entsprechend zu ergänzen.*

Grundsätzlich wird bei den anfallenden Kosten, wo möglich, die Refinanzierung über die Berechnung und Erstattung in Form eines Tagessatzes angestrebt (wie auch im Vortrag der Referentin am Ende der jeweiligen Punkte formuliert).

- *Unter Punkt 9 der Vorlage werden die Umbaumaßnahmen und Ausstattung als über Tagessätze refinanzierungsfähig angesehen. Daher sind diese Kosten auch in die Tabelle der über Tagessätze erstattungsfähigen Kosten (Pkt. 8) aufzunehmen bzw. dort zu berücksichtigen.*

In der von der Referentin freigegebenen finalen Version vom 22.12.2015 sind unter Punkt 11. des Vortrags „Zusammenfassung der Aufgabenbereiche sowie deren voraussichtlicher Refinanzierung“ unter Punkt 10 die „Umbaumaßnahmen und Ausstattung des YRC“ als voraussichtlich über den Tagessatz refinanzierbar aufgeführt.

- *Die laufenden Arbeitsplatzkosten können lediglich für neue Kolleginnen und Kollegen beantragt werden. Bei vorhandenem Personal sind die laufenden Arbeitsplatzkosten bereits im Budget berücksichtigt. Ebenfalls stimmt die Stadtkämmerei laufenden Arbeitsplatzkosten für Personal der freien Träger nicht zu. Lediglich für die unter Pkt. 10 erwähnten 12 neu einzurichtenden Stellen wird zugestimmt. Die Sachauszahlungen (vgl. hierzu Pkt. 13 zu 11.) sind daher um 41.600 € zu reduzieren. Der Antragspunkt 3.1 ist entsprechend anzupassen.*

Der im Antrag der Referentin unter Punkt 3.1 (Sachkosten konsumptiv) genannte Betrag von 51.200 € der erforderlichen Sachmittel für die laufenden Kosten der Büroarbeitsplätze für die Jahre 2016 ff. setzt sich aus 800 € für 64 Arbeitsplätze (von 78 Arbeitsplätzen im YRC) zusammen. Wie beschrieben, werden nicht alle Besetzungen über Neueinstellungen erfolgen, Arbeitsplatzkosten wurden entsprechend nicht in voller Höhe veranschlagt.

Da die Kämmerei der Kostenübernahme der Arbeitsplatzkosten für Personal der freien Träger nicht zustimmt, wird Punkt 3.1 des Antrags der Referentin neu formuliert:

„Das Sozialreferat wird beauftragt, die (gemäß **Ziffer 10 und 12** des Vortrags) im Jahr 2016 einmalig erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die Arbeitsplatzkosten in Höhe von 180.120 € (76 neue Arbeitsplatzmöblierungen, Finanzposition 4070.935.9330.6) sowie die erforderlichen Sachmittel für die laufenden Kosten der Büroarbeitsplätze für die Jahre 2016 ff. in voller Höhe von 41.600 € (mit dann 78 Arbeitsplätzen, Finanzposition 4070.650.0000.9) im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens budgeterhöhend zusätzlich anzumelden. Das Sozialreferat wird beauftragt, für die gemäß Ziffer 9.2 des Vortrags im Jahr 2016 einmalig erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel in Höhe von 140.000 € bei Fipo 4070.520.0000.4 und 50.000 € bei Fipo 4070.602.0000.0 im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens budgeterhöhend anzumelden und die hierfür ggf. notwendigen Vergaben in die Wege zu leiten.“

- Ferner gilt es die einzelnen Stellenzuschaltungen zum jetzigen Zeitpunkt bzgl. einer etwaigen Unabweisbarkeit differenziert zu betrachten. Zweifelsfrei ist die Unterbringung von Flüchtlingen eine gesetzliche Pflichtaufgabe. Daher ist eine Unabweisbarkeit und Dringlichkeit im direkten Zusammenhang mit der Unterbringung positiv zu sehen. Anders verhält es sich jedoch bei anderen, ebenfalls in diesem Beschluss geforderten weiteren Stellen. Eine Unabweisbarkeit bzw. Dringlichkeit bei Stellen etwa im Finanzbereich wird nicht gesehen. Die Stadtkämmerei möchte in diesem Zusammenhang explizit darauf hinweisen, dass hier nicht der grundsätzliche Bedarf der zuletzt genannten Stellenforderungen in Frage gestellt werden soll, sondern fordert

lediglich eine differenzierte Betrachtung bezüglich der Unabweisbarkeit.

Die Stadtkämmerei empfiehlt daher dem Stadtrat eine äußerst kritische Prüfung, ob der seitens der Fachreferate geforderte bzw. der vom Personal- und Organisations-referat vorgeschlagene Stellenbedarf bereits jetzt in vollen Umfang notwendig ist und inwieweit über die endgültige Finanzierung im Rahmen des Juliplenums entschieden werden kann. Zu diesem Zeitpunkt liegt dann auch eine Gesamteinschätzung der Auswirkungen auf den Haushalt für alle bis dahin getroffenen Stadtratsentscheidungen vor.

Im Unterschied zur Kämmerei wird seitens des Sozialreferates/Stadtjugendamt auch und besonders im Finanzbereich eine Unabweisbarkeit bzw. Dringlichkeit in der Besetzung der Stellen gesehen.

Vor dem Hintergrund der auch in der Presse nachverfolgbaren Diskussion um vermeintliche Versäumnisse bei der Kostenerstattung wird die Bedeutung der personellen Ausstattung der Verwaltung deutlich, ebenso wie deren chronische Unterbesetzung in den letzten Jahren:

Im Vergleich zu ehemals 400 Inobhutnahmen in München im Jahr 2013 und ca. 5.000 Inobhutnahmen im Jahr 2015 blieb der Personalstand im Bereich Verwaltung / Finanzen auf einem gleichbleibenden Niveau.

In der Folge erhält das Sozialreferat/Stadtjugendamt den Wunsch auf Bewilligung der beantragten – unabweisbaren – Stellen aufrecht.